

# RS OGH 2022/2/10 14Ns4/22g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2022

## Norm

StPO §38

StVG §179

## Rechtssatz

Bei Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts nach § 179 Abs 1 StVG ist auf den tatsächlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Entlassenen abzustellen. Die polizeiliche An- oder Abmeldung kann zwar ein Indiz für das Vorliegen eines Wohnsitzes darstellen, bildet dafür aber alleine keinen hinreichenden Beweis (so schon 11 Ns 30/21g, 14 Ns 67/17i).

## Entscheidungstexte

- 14 Ns 4/22g  
Entscheidungstext OGH 10.02.2022 14 Ns 4/22g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133892

## Im RIS seit

23.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

23.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)